

Fundamenta Sammelstiftung, Olten

Reglement
zur
Organisation der Sammelstiftung

1. Ausgangslage

Dieses Reglement regelt die Organisation der Sammelstiftung sowie die Aufgaben des Stiftungsrates, der Vorsorgekommission und der Geschäftsstelle.

2 Der Stiftungsrat

21 Zusammensetzung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der FUNDAMENTA Sammelstiftung und setzt sich aus je zwei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie je einem Ersatzmitglied zusammen. Zur Wahl des Stiftungsrates besteht ein separates Reglement.

22 Bestellung und Konstituierung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seinem Kreise den Präsidenten.

Amtsdauer des Stiftungsrates

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

24 Sitzungen des Stiftungsrates

¹ Der Stiftungsrat tagt im Normalfall 4 Mal pro Jahr.

² Ausserordentliche Sitzungen finden nach Bedarf statt, wenn die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangt unter gleichzeitiger Angabe der gewünschten Traktanden.

³ Die Sitzungen werden durch den Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus einberufen mit schriftlicher Einladung und Angabe der Traktanden. Der Präsident leitet die Sitzung.

⁴ Die Mitglieder erhalten von der Stiftung eine angemessene Entschädigung für ihre Leistungen.

⁵ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁶ Bei folgenden wichtigen Geschäften ist im Stiftungsrat ein qualifiziertes Mehr erforderlich, d.h. bei Sachgeschäften müssen 3 von 4 Mitgliedern des Stiftungsrates zustimmen.

Das gilt für:

- Die Durchführung einer ausserplanmässigen Neuwahl des Stiftungsrates
- Die Abwahl der bestehenden Geschäftsstelle
- Die Abwahl des technischen Experten und Beraters
- Die Abwahl der Revisionsstelle.

⁷ Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Für deren Gültigkeit ist Einstimmigkeit erforderlich.

⁸ Über die Beschlüsse des Stiftungsrates wird Protokoll geführt.

25 Aufgaben des Stiftungsrates

¹ Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Sammelstiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Pensionskasse sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Der Stiftungsrat legt die Organisation der Sammelstiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

² Der Stiftungsrat nimmt die folgenden, unübertragbaren und nicht entziehbaren Aufgaben wahr:

- Festlegung des Finanzierungssystems;
- Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgepläne sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- Erlass und Änderung von Reglementen;
- Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- Festlegung der Organisation
- Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung;
- Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
- Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Pensionskasse;
- Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;
- Vertretung der Sammelstiftung nach aussen;

- Bezeichnung der Personen, welche die Sammelstiftung rechtsverbindlich vertreten (mit Art der Zeichnung);
- Änderung der wichtigsten Bankverbindungen;
- Festsetzung der Regeln zur Verteilung der Gewinne und Verluste aus der Betriebsrechnung der Stiftung auf die einzelnen Vorsorgewerke;
- Beschluss über die Teilanpassung der laufenden Renten an die Teuerung;
- Jährliche Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden;
- Beschluss im Fall einer Teilliquidation der Sammelstiftung (vgl. Art. 20 Reglement zur Teilliquidation auf Stiftungsebene und Reglement zur Teil- und Gesamtliquidation auf Stufe Vorsorgewerk);
- Festlegung der Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung eines Vorsorgewerkes oder gesamten Stiftung.

3 Die Vorsorgekommissionen

31 Ausgangslage

Der Arbeitgeber hat sich zum Zwecke der Durchführung der Personalvorsorge für die von ihm beschäftigte Mitarbeiter-Gruppe aufgrund einer Anschlussvereinbarung der Sammelstiftung angeschlossen.

32 Zweck

Die Hauptaufgabe der Vorsorgekommission besteht in der Interessenwahrung der versicherten Personen des betreffenden Vorsorgewerkes gegenüber der Sammelstiftung und dem Arbeitgeber.

33 Zusammensetzung

Die Vorsorgekommission setzt sich unter Beachtung von Art. 51 BVG aus mindestens einem Arbeitgebervertreter und einer gleichen Anzahl Arbeitnehmervertretern zusammen.

34 Bestellung

¹ Die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter aus der Mitte ihrer Versicherten, wobei die einzelnen Arbeitnehmerkategorien angemessen zu berücksichtigen sind. Der Arbeitgeber bzw. die Vorsorgekommission regelt das Wahlverfahren.

² Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

³ Wird das Arbeitsverhältnis eines Versichertenvertreters vor der ordentlichen Pensionierung aufgelöst, so scheidet das Mitglied aus der Vorsorgekommission aus. An dessen Stelle ist ein neues Mitglied zu wählen, sofern nicht bereits ein Ersatzmitglied bestimmt worden ist. Es tritt in die Amtszeit seines Vorgängers ein.

⁴ Änderungen bei der Besetzung der Vorsorgekommission sind der Geschäftsstelle der Sammelstiftung unverzüglich zu melden.

35 Konstituierung

Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

36 Vertretung

Im Verkehr mit der Sammelstiftung bestimmt die Vorsorgekommission ihre Vertretung und nennt diejenigen Personen, die rechtsverbindlich zeichnen sowie die Art der Zeichnung. Sie gibt der Sammelstiftung auch diejenigen Personen bekannt, welche Meldungen über Änderungen im Personalbestand rechtsverbindlich unterzeichnen können, sofern diese nicht Mitglieder der Vorsorgekommission sind.

37 Sitzungen

¹ Die Vorsorgekommission wird auf Verlangen mindestens der Hälfte der Mitglieder oder nach Bedarf durch den Präsidenten einberufen. Die Einladung muss eine Übersicht über die Traktanden enthalten.

² Der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter leitet die Sitzung.

³ Die Vorsorgekommission tagt mindestens einmal pro Jahr. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

⁴ Beschlüsse der Vorsorgekommission dürfen erst nach Konsultation des Stiftungsrates den Versicherten bekannt gegeben werden.

38 Aufgaben

¹ Die Vorsorgekommission prüft die Daten der Sammelstiftung und liefert dieser fristgerecht die verlangten Informationen und Unterlagen.

² Die Aufgaben und Pflichten der Vorsorgekommission, des Arbeitgebers und des Versicherten ergeben sich aus den einschlägigen gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.

39 *Beschlüsse der Vorsorgekommission*

¹ Die Vorsorgekommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ein abwesendes Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

² Die Vorsorgekommission fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen der Anwesenden oder gültig vertretenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Kompromisslösung zu suchen. Kommt keine Einigung zustande, gilt der Antrag als abgelehnt. Ist jedoch eine Einigung absolut erforderlich, hat der Stiftungsratspräsident den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Beschlüsse, welche die reglementarischen Ansprüche sowie die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge betreffen, bedürfen der 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

⁴ Beschlüsse, welche den Arbeitgeber zu höheren oder tieferen Beiträgen verpflichten, können nur mit dessen Einverständnis erfolgen.

40 *Einsichtsrechte und Information*

Der Vorsorgekommission steht bei der Sammelstiftung das Einsichtsrecht in alle Unterlagen betreffend des eigenen Vorsorgewerkes zu, welche zur Erfüllung ihrer rechtlichen Aufgaben erforderlich sind. Die nötigen Informationen gemäss Art. 65a BVG werden der Vorsorgekommission zugestellt. Die Sammelstiftung ist in diesem Zusammenhang zur Erteilung der notwendigen Auskünfte verpflichtet.

Die Sammelstiftung informieren das Vorsorgewerk insbesondere über:

- wie viele Beiträge oder Prämien, aufgegliedert nach Spar-, Risiko-, und Kostenanteil, sie insgesamt bezahlen;
- wie viele Beiträge oder Prämien, aufgegliedert nach Spar-, Risiko- und Kostenanteil, auf das Vorsorgewerk entfallen;
- welche freien Mittel oder Überschüsse aus Versicherungsverträgen sie insgesamt erzielt haben;
- welchen Verteilschlüssel sie innerhalb der Sammelstiftung anwenden;
- welcher Anteil der Überschüsse auf das Vorsorgewerk entfällt.
- Die Vorsorgekommission muss Informationen, die das Vorsorgewerk betreffen, den Versicherten auf Anfrage hin schriftlich mitteilen.

4 Die Geschäftsstelle

41 Organisation der Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstelle wird vom Stiftungsrat gewählt.
- 2 Die Geschäftsstelle hat im Wesentlichen folgende Rechte und Pflichten:
 - Beratung der Versicherten und der angeschlossenen Unternehmen
 - Termingerechte Durchführung der technischen Verwaltung
 - Termingerechte Erstellung der Stiftungsbuchhaltung und des Jahresabschlusses
 - Termingerechte Weiterleitung der Unterlagen zu Kapitalanlagen und Investment-Controlling
 - Rückdeckung der Risiken Tod und Invalidität bei einer Versicherungsgesellschaft
 - Aktualisierung der gültigen Reglemente und Dokumente
 - Akquisition neuer Kunden

5 Datensicherheit und Integrität

42 Datensicherheit und Schweigepflicht

- 1 Alle Unterlagen und Informationen sind streng vertraulich zu behandeln und dafür gegenüber nicht berechtigten Personen in keiner Art und Form, weder ganz noch auszugsweise, zugänglich gemacht werden.
- 2 Zur Gewährleistung der entsprechenden Datensicherheit sind alle nach den Umständen gebotenen organisatorischen und technischen Vorkehrungen zu treffen.
- 3 Die Mitglieder des Stiftungsrates, der Verwaltungskommission sowie alle weiteren Personen, die mit der Geschäftstätigkeit der Sammelstiftung betraut sind, sind zu strengstem Stillschweigen über die ihnen zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers. Die Schweigepflicht besteht auch nach Abschluss der Tätigkeit für die Sammelstiftung weiter.

43 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

- 1 Alle mit der Geschäftstätigkeit der Sammelstiftung betrauten Personen, namentlich die Stiftungsräte, der Geschäftsführer, die Mitarbeitenden der Verwaltungsstelle und der Vermögensverwaltung, der Experte für berufliche Vorsorge sowie die Revisoren müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

² Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Destinatäre der Sammelstiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

³ Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

⁴ Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit Mitgliedern des obersten Organs, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen.

⁵ Die Revisionsstelle prüft, ob in den offen gelegten Rechtsgeschäften die Interessen der Vorsorgeeinrichtung gewahrt sind.

⁶ Experten, Anlageberater und Anlagemanager, die von der Vorsorgeeinrichtung beizogen wurden, sind im Jahresbericht mit Name und Funktion aufzuführen.

6 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Organisationsreglemente der Sammelstiftung und tritt auf den 1.Januar 2019 in Kraft.

Nach Massgabe des Gesetzes und der Stiftungsurkunde kann der Stiftungsrat dieses Reglement jederzeit ändern. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

Olten, 11.Juni 2019

Der **FUNDAMENTA** Stiftungsrat

Rolf Büttiker
Präsident

Dr. Arthur Haefliger